

EXISTENZGRÜNDUNG – G83

Stand: März 2023

Ihr Ansprechpartner
Ass. Thomas Teschner

E-Mail
thomas.teschner
@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-200

Fax
(0681) 9520-690

Tätigkeit im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe

1. Die Hilfeleistung in Steuersachen umfasst auch die Hilfeleistung bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen sowie bei der Aufstellung von Abschlüssen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, § 1 Abs. 2 Nr. 2 Steuerberatungsgesetz (StBerG). Zur Hilfeleistung in Steuersachen sind nur die in den §§ 3 und 4 StBerG bezeichneten Personen und Vereinigungen befugt. Für alle anderen Personen und Vereinigungen gilt nach § 5 StBerG das Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen, und zwar unabhängig davon, ob die Hilfe hauptberuflich, nebenberuflich, entgeltlich oder unentgeltlich geleistet wird (§ 2 StBerG).
2. Von dem Verbot der Hilfeleistung in Steuersachen gibt es jedoch im Bereich der selbstständigen Buchführungshilfe zwei Ausnahmen (§ 6 Nr. 3 und 4 StBerG).
 - a) Erlaubt ist die Durchführung mechanischer Arbeitsgänge bei der Führung von Büchern und Aufzeichnungen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (§ 6 Nr. 3 StBerG), dazu gehören:
 - Schreib- und Rechenarbeiten,
 - Datenerfassung von Belegen, die durch den Auftraggeber oder andere dazu befugte Personen kontiert wurden,
 - Datenerfassung nach verbindlichen Buchungsanweisungen des Auftraggebers oder einer anderen zur Erteilung von Buchungsanweisungen befugten Person und
 - Datenzusammenstellung nach vorgegebenen Programmen.

Nicht dazu gehören die unter b) aufgeführten Tätigkeiten.

- b) Personen, die nach Bestehen der Abschlussprüfung in einem kaufmännischen Ausbildungsberuf oder nach Erwerb einer gleichwertigen Vorbildung mindestens 3 Jahre auf dem Gebiet des Buchhaltungswesens in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen sind, dürfen gem. § 6 Nr.4 StBerG darüber hinaus laufende Geschäftsvorfälle buchen (Kontierung von Belegen, Erteilung von Buchungsanweisungen) und die laufende Lohnabrechnung und die Lohnsteueranmeldungen fertigen.

Auf die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 18.06.1980 (BStBl 1980 II S. 706) und vom 27.01.1982 (BStBl 1982 II S. 281) sowie die gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 01.07.1982 (BStBl. 1982 I S. 586) wird Bezug genommen.

Personen i.S. des § 6 Nr. 4 StBerG (Kontierer) müssen ihre Tätigkeiten verantwortlich erbringen. Sie dürfen sich der Hilfe von Mitarbeitern bedienen, müssen aber die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrags übernehmen. Handelt es sich um eine Gesellschaft, so muss die tatsächliche und rechtliche Verantwortung für die Ausführung des Auftrages bei einer Person liegen, die die im Gesetz geforderte Qualifikation -ausreichende Ausbildung und berufliche Erfahrung - besitzt (vgl. BVerfGE 54, 301 ff., 333).

3. Folgende Bereiche der Buchführung sind den steuerberatenden Berufen vorbehalten (BFH-Urteil vom 12.01.1988, BStBl 1988 II S. 380):

- Einrichtung der Buchführung, Erstellung des betrieblichen Kontenplans (Finanzbuchhaltung),
- Aufstellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und Vornahme der vorbereitenden Abschlussbuchungen,
- Gewinnermittlung durch Überschussrechnung,
- Einrichtung der Lohnkonten, Lohnsteuerabschlussarbeiten zum Jahresende, Durchführung des betrieblichen Lohnsteuerjahresausgleichs und
- Erstellung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

4. Für die Buchführungshilfe in den Bereichen, die von dem Verbot der unbefugten Hilfeleistung nach § 6 Nrn. 3 und 4 StBerG ausgenommen sind, bedarf es keiner Zulassung durch die Finanzbehörde. Erforderlich ist jedoch die Anmeldung dieser Tätigkeit (gewerbliche Tätigkeit) bei der örtlich zuständigen Gemeindeverwaltung.

5. Die Werbung für die Tätigkeit im Bereich der erlaubnisfreien Buchführung ist grundsätzlich zulässig, sie muss sich jedoch konkret auf diese Tätigkeiten beschränken (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.01.1982, BStBl. 1982 II S. 281), d.h. ein Hinweis auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen ist nur in den Grenzen der erlaubten Buchführungshilfe zulässig. Die in § 6 Abs. 4 StBerG bezeichneten Personen dürfen auf ihre Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hinweisen und sich dabei als Buchhalter bezeichnen; sofern sie den anerkannten Abschluss „Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin“ oder „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ erworben haben, dürfen sie unter dieser Bezeichnung werben. Sie haben dabei die von Ihnen angebotenen Tätigkeiten nach § 6 Nr. 3 und 4 StBerG im Einzelnen aufzuführen (§ 8 Abs. 4 StBerG i.d.F. des 7. StBÄndG).

6. Wer unbefugt die Grenzen der erlaubnisfreien Buchführungshilfe überschreitet, verstößt gegen das Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Der Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden kann (§§ 5, 160 StBerG i. d. F. des 7. StBÄndG).

7. Liste unzulässiger Werbung

Kontieren und Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle, laufende Lohnabrechnung und Lohnsteuer-Anmeldungen sind nach § 6 Nr. 4 StBerG vom Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen ausgenommen. Mit diesen Begriffen kann auch geworben werden, ohne dass es zu wettbewerbsrechtlichen Komplikationen kommen kann. Das Werbeverbot nach § 8 Abs. 1 Satz 2 StBerG gilt nicht für mechanische Arbeitsgänge bei der Buchführung und für die in § 6 Nr. 4 StBerG genannten Tätigkeiten, soweit diese durch Kontierer ausgeübt werden.

Die Werbung für Buchführungshilfe ist zulässig, das Bundesverfassungsgericht hat jedoch hervorgehoben, dass eine Werbung für Tätigkeiten, die ein Kontierer nicht ausführen darf, unzulässig ist (sog. Überschusswerbung).

Damit ist es Kontierern untersagt, für folgende Tätigkeiten zu werben:

- die Einrichtung der Buchführung,
- die Übernahme von Abschlussarbeiten,
- die Erstellung von Jahresabschlüssen oder
- Steuererklärungen

Diese Werbung ist irreführend und daher nach § 5 UWG unzulässig. Ebenso unzulässig ist auch eine Ankündigung in einem Mailing, dass die Grundgebühren für die Finanzbuchhaltung im laufenden Jahr nicht erhöht werden und der Jahresabschluss gesondert in Rechnung gestellt werde. Die Rechtsprechung sieht hier ein verdecktes Angebot auf Durchführung von dem steuerberatenden Beruf vorbehaltenen Aufgaben. Irreführende Werbung ist insbesondere auch das Angebot der Übernahme von Buchführungsarbeiten, weil darunter nicht nur die laufende Kontierung von Geschäftsvorfällen, sondern auch vorbereitende Abschlussbuchungen und die Erstellung des Jahresabschlusses verstanden werden.

Unzulässige Überschusswerbung ist laut Rechtsprechung das Angebot, folgende Tätigkeiten auszuführen:

- "Buchhaltung"
- "Buchführung"
- "laufende Buchführung"
- "laufende Buchhaltung"
- "Buchführung per EDV"
- "Mandantenbuchführung"
- "Buchführungsarbeiten"
- "Finanzbuchhaltung"
- "Lohnbuchhaltung"
- "Erfassen Ihrer Buchhaltungsdaten"
- "Finanz- und Lohnbuchhaltung"
- "Buchführungs- und Lohnbüro"
- "Buchführungsbüro"
- "Buchhaltungsbüro"
- "Buchführungskontor"
- "Buchführungsarbeiten und Buchführungshelfer"
- "FIBU" als Firmenbestandteil
- "Buchungsmanaging"
- "Buchhaltungsservice auf Büroschild, Briefbögen und "Gelben Seiten" des örtlichen Telefonbuchs"
- "Buchführungsprobleme"
- "Verarbeiten der Buchführung"
- "Buchführungshilfe zur laufenden Buch- und Lohnbuchhaltung"
- "Datev-Erfassungsgerät vorhanden"
- "Überall wo gebucht wird, können Sie mit uns rechnen"
- "Buchhaltungsservice"/"Buchhaltung - Einrichtung der Buchhaltung auf EDV"
- "Buchführungsservice und laufende Finanzbuchhaltung im gesetzlich zulässigen Rahmen"

- "Buchführungs- und Softwareservice"
- "Dienstleistungen jeder Art im Bereich Buchhaltung sowie Vorbereitungsarbeiten zum Jahresabschluss" (als Eintragung des Gesellschaftszweckes im Handelsregister)
- "Laufende Buchhaltung - Lohnabrechnung - Wirtschaftsberatung"
- "Buchführung mit allem was dazugehört ..."
- "Wenn's um Ihre Buchhaltung geht ..."
- "Datenverarbeitung von ..."
- "Laufende EDV-Buchhaltung"
- "Lohn- und Gehaltsabrechnung mit dem Leistungsumfang Jahresauswertung"

Unzulässig sind nach der aktuellen Rechtsprechung die Bezeichnungen:

- "Buchführungsgesellschaft"
- "Buchhaltungsgesellschaft"
- "Mobiler Buchführungs-Service MBS"
- "Steuer-Express GmbH"
- "Gesellschaft für Buchführungshilfe"
- "Geprüfte Bilanzbuchhalter" im Zeugnis einer privaten Steuer-Fachschule.
- "Buchführungshelfer"

Veröffentlichungen anderer Institutionen:

Merkblatt über die Tätigkeiten im Bereich der selbständigen Buchführungshilfe vom Bayerisches Landesamt für Steuern [hier](#)

Merkblatt "Tätigkeit als selbstständige/r Buchhalter/in" vom Landesamt für Steuern Niedersachsen [hier](#)

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.